

Bedingungen für geduldete Überziehungen bei MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A. branch

Für geduldete Überziehungen, die MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A. branch (nachfolgend „Bank“) innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Verbraucher i. S. d. § 13 BGB gewährt, gelten ab dem 15.06.2016 folgende Bedingungen:

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Überziehungen sind keine Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks:

Der Kontoinhaber darf die geduldete Überziehung nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Überziehung zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Überziehung jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein/e Grundpfandrecht/Reallast:

Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus dieser geduldeten Überziehung. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

1. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.
2. Duldet die Bank eine Überziehung, so ist die Überziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen - vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit der Bank.
3. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.
4. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 7,65 % p.a. (Stand: 15.03.2016).
5. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel.

Monat der letzten Zinsanpassung: Juni 2014. Maßgeblich für künftige Zinsanpassungen nach dem 15.03.2016:

Is der am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 15. eines Kalendermonats festgestellte so genannte Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend EZB-Zinssatz genannt) gegenüber dem im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellten Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen, mindestens jedoch um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,2 Prozentpunkte verringert hat; bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Kontoinhabers, des Ratings der Bank sowie der intern betrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

Die Zinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag) in Frankfurt/Main ist, in dem die Änderungen festgestellt wurden). Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Zinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag. Die Bank wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über das die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsräumen der Bank und auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de einsehen. Weiterhin wird der EZB-Zinssatz in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Spitzenrefinanzierungsfazilität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Hinweis:

Eine Spitzenrefinanzierungsfazilität ist eine Möglichkeit für Geschäftsbanken, sich kurzfristig Geld bei der Europäischen Zentralbank zu beschaffen. Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

6. Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erteilt wird.
7. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.